



# Beitragsordnung

der IHK zu Leipzig vom 1. Januar 2004

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig hat am 26. Januar 2004 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I vom 29. Dezember 2003 S. 2934 ff.) folgende Beitragsordnung beschlossen:

## § 1

### Beitragspflicht

- (1) Die Kammer erhebt von den Kammerzugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und Umlagen erhoben.
- (3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Haushaltssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage, die Freistellungsgrenze (§ 4) und das Bemessungsjahr fest.

## § 2

### Organgesellschaften und Betriebsstätten

- (1) Organgesellschaften werden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 IHKG als eigenständige Kammerzugehörige zum Beitrag veranlagt.
- (2) Hat ein Kammerzugehöriger mehrere Betriebsstätten im Sinne von § 12 Abgabenordnung im Kammerbezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

## § 3

### Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, erstmalig mit dem Beginn der Kammerzugehörigkeit.
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Haushaltsjahr.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

## **§ 4**

### **Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 IHKG**

(1) Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene Kammerzugehörige, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Absatz 3 vom Beitrag freigestellt.

(2) Die im Absatz 1 genannten Kammerzugehörigen sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Absatz 3, soweit sie natürliche Personen sind und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, in dem Haushaltsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage freigestellt, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

(3) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei der Kammer die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag hilfsweise den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

## **§ 5**

### **Berechnung des Grundbeitrages**

(1) Der Grundbeitrag wird gestaffelt. Zu den Staffelungskriterien gehören insbesondere Art und Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden können dabei der Gewerbeertrag, die Handelsregistereintragung, das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes, der Umsatz, die Bilanzsumme und die Beschäftigtenzahl (Bemessungsgrundlagen). Die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Haushaltssatzung fest.

(2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind.

## **§ 6**

### **Berechnung der Umlage**

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbeertrag.

(2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 7 IHKG zu kürzen; bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Freibetrag vor Ermittlung der Zerlegungsanteile von der Bemessungsgrundlage des ganzen Unternehmens abgezogen.

## **§ 7**

### **Bestimmung der Bemessungsgrundlage**

(1) Der Gewerbeertrag ist der nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10 a GewStG ermittelte Betrag.

(2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbeertrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

## **§ 8**

### **Zerlegung**

(1) Bei einer Zerlegung des Gewerbeertrages sind nur die auf den Kammerbezirk entfallenden Zerlegungsanteile der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrages oder die Freistellung (§ 4) herangezogen wird, auch dabei zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Beschäftigtenzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrages herangezogen werden.

(2) Die Zerlegung erfolgt nach dem GewStG in der jeweils maßgeblichen Fassung (gewerbesteuerliche Zerlegung). Dieser Maßstab findet entsprechende Anwendung auch auf eine Zerlegung des Gewinnes aus Gewerbebetrieb, des Umsatzes, der Bilanzsumme oder der Beschäftigtenzahl.

## **§ 9**

### **Bemessungsjahr**

(1) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbeertrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Beschäftigtenzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgebend.

(2) Das Bemessungsjahr wird von der Vollversammlung in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt.

## **§ 10**

### **Umsatz, Bilanzsumme, Beschäftigtenzahl**

(1) Der Umsatz wird – vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 – nach den für die Ermittlung der Buchführungspflicht gewerblicher Unternehmer in § 141 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung genannten Grundsätze bestimmt.

(2) Umsatzdefinition für Kreditinstitute und Versicherungen:

Als Umsatz gilt für

- a) Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute die Summe der Posten 1 bis 5 der Erträge des Formblattes 2 bzw. der Posten 1, 3, 4, 5, 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658 ff.) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1 bis 3 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. der Posten 1, 3, 5 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Bilanzsumme bestimmt sich nach § 266 HGB und die Zahl der Beschäftigten nach § 267 Abs. 5 HGB.

## **§ 11**

### **Eintragung im Handelsregister oder Genossenschaftsregister**

(1) Soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister knüpft, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der Kammerzugehörige zu irgendeinem Zeitpunkt des Rechnungsjahres in dem jeweiligen Register eingetragen ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen daran knüpft, dass der Gewerbebetrieb des Kammerzugehörigen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

## **§ 12**

### **Besondere Regelungen für gemischtgewerbliche Betriebe**

- (1) Die Kammer erhebt von Kammerzugehörigen, die in der Handwerksrolle (§ 6 Handwerksordnung – HWO) oder in dem Verzeichnis des zulassungsfreien Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe (§ 19 HWO) eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe), den Beitrag für den Betriebsteil, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerksähnlichen Betriebsteil einen Umsatz von mehr als 130.000 Euro erzielt hat.
- (2) Nur der Gewerbebeitrag, der auf den Betriebsteil entfällt, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, wird der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrages oder die Beitragsfreistellung (§ 4) herangezogen wird, auch dabei zugrundegelegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Beschäftigtenzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrages herangezogen werden.
- (3) Im Rahmen der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Zuordnungen findet § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

## **§ 13**

### **Besondere Regelungen für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen und der Land- und Forstwirtschaft**

- (1) Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbebeitrages zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrages oder die Beitragsfreistellung nach § 4 herangezogen wird.
- (2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend
- a) einen freien Beruf ausüben oder
  - b) Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder
  - c) als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben
- und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird. Die Kammerzugehörigen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

## **§ 14**

### **Beitragsveranlagung**

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Beitragsbescheid. Dieser ist dem Kammerzugehörigen in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden.
- (2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Im Bescheid ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Sofern die Bemessungsgrundlagen für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegen, kann der Kammerzugehörige aufgrund der letzten vorliegenden Bemessungsgrundlagen oder – soweit diese nicht vorliegen – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt werden.

(4) Ändern sich die Bemessungsgrundlagen nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die Kammer einen berichtigten Bescheid. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.

(5) Der Kammerzugehörige ist verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

Werden von dem Kammerzugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die Kammer die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 Abgabenordnung schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## **§ 15**

### **Vorauszahlungen**

Die Vollversammlung kann in der Haushaltssatzung beschließen, dass die Kammerzugehörigen Vorauszahlungen auf ihre Beitragsschuld zu entrichten haben. Vorauszahlungen können beschlossen werden, wenn für Kammerzugehörige die Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung noch nicht abschließend feststehen. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 5 und 6 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. §§ 14 und 16 gelten entsprechend.

## **§ 16**

### **Fälligkeit des Beitragsanspruches**

Der Beitrag ist fällig innerhalb der im Beitragsbescheid gesetzten Zahlungsfrist. Diese beginnt mit dem Zugang des Beitragsbescheides.

## **§ 17**

### **Mahnung und Beitreibung**

(1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Die Erhebung einer Mahngebühr (Beitreibungsgebühr, Auslagen) richtet sich nach der Gebührenordnung der Kammer.

(2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.

(3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Beiträge richtet sich nach § 3 Abs. 8 IHKG in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen.

## **§ 18**

### **Stundung; Erlass; Niederschlagung**

(1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden ist und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht und wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

**§ 19**  
**Verjährung**

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend (§ 3 Abs. 8 IHKG).

**§ 20**  
**Rechtsbehelfe**

(1) Gegen den Beitragsbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer.

(2) Gegen den Beitragsbescheid in Gestalt des ablehnenden Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.

(3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

**§ 21**  
**In-Kraft-Treten**

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. § 4 Abs. 2 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgte. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 15. September 1998 i. d. F. v. 10. März 2003 außer Kraft. Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen aus Bemessungsjahren vor dem 1. Januar 2004 gelten die Beitragsordnungen in den vor dem 1. Januar 2004 jeweils geltenden Fassungen.

Leipzig, 26. Januar 2004

gez. Topf  
Wolfgang Topf  
Präsident

gez. i.V. Sparschuh  
Dr. Andreas Golbs  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde

Dresden, 28. Januar 2004

gez. Wolf  
Jutta Wolf  
Regierungsdirektorin  
Sächsisches Staatsministerium für  
Wirtschaft und Arbeit